

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung - LKrO;

Einsichtnahme in Beteiligungsberichte 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung einer Entscheidung gemäß § 21a der

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Erweiterung des Steinbruchs mit Sprengstoffverwendung am Standort Oberjettenberg,

Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Schöndorfer GmbH, 83458 Schneizlreuth 2

Stadt Bad Reichenhall

Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Bad Reichenhall 3

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung - LKrO; Einsichtnahme in Beteiligungsberichte

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört. Für das Geschäftsjahr 2012 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag in der Kreistagssitzung am 16. Dezember 2013 vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 232 während den üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 16. Dezember 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Bekanntmachung einer Entscheidung gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Erweiterung des Steinbruchs mit Sprengstoffverwendung am Standort Oberjettenberg, Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Schöndorfer GmbH, 83458 Schneizlreuth

1. Auf Antrag der Firma Dolomitwerk Jettenberg Schöndorfer GmbH hat das Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß §§ 4, 10 BImSchG die Genehmigung erteilt.

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 330-8240-7-1 vom 11.12.2013:

- I. Der Firma Dolomitwerk Jettenberg Schöndorfer GmbH - im Folgenden Vorhabensträger genannt - wird die Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs mit Sprengstoffverwendung auf den Fl. Nrn. 277/6 und 286 der Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land nach Maßgabe der nachfolgend genannten Unterlagen und unter Beachtung der unter Ziffer III genannten Anlagendaten und der unter Ziffer IV festgelegten Auflagen erteilt. Die im Verfahren genannten Weidrechte sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung und werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.
- II. Bestandteil der Anlagengenehmigung
- III. Anlagendaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Kostenentscheidung

G r ü n d e

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere zur Luftreinhaltung, zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur Abfallwirtschaft, zum Gewässer- und Grundwasserschutz sowie zu den Belangen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft versehen. Die Planung der Betriebsabläufe und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Das Vorhaben unterfiel der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
3. Das Genehmigungsverfahren war in einem förmlichen Verfahren durchzuführen. Gemäß § 21 a der 9. BImSchV ist die Entscheidung über den Antrag eines unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahrens öffentlich bekannt zu geben. Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der o.g. Genehmigung zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen liegen gemäß § 21 a Satz 2 der 9. BImSchV und § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG in der Zeit vom

3. Januar 2014 bis einschließlich 17. Januar 2014

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 204 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. Dezember 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Bad Reichenhall

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke wird gemäß § 25 Abs. 3 EBV i. V. mit Artikel 102 Abs. 3 GO festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von 1.788.491,66 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Reichenhall für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind hat zu keinen Einwendungen geführt.

Grünwald b. München, den 27. September 2013

Dr. Franz-Stephan v. Gronau, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 sind in der Zeit vom

7. Januar 2014 bis 15. Januar 2014

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall, Hallgrafenstraße 2, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2013 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2014 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2014, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Anger) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Anger) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S.390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Anger, den 30. Dezember 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister
